

mungen nichts anderes vorgeschrieben ist oder die Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane im gegenseitigen Einvernehmen keine anderen Festlegungen getroffen haben.

§ 4

Wirtschaftsrechtliche Befugnisse der Dienststellen

(1) Rechte und Pflichten aus den von den Bestellern abgeschlossenen Verträgen ergeben sich nur für die Dienststelle, die Vertragspartner ist. Der Leiter des dieser Dienststelle direkt übergeordneten Organs ist berechtigt, Erklärungen mit verbindlicher Wirkung für diese abzugeben oder anzuweisen, daß das übergeordnete Organ oder eine andere Dienststelle als Besteller in den Vertrag eintreten. Der Eintritt einer anderen Dienststelle in den Vertrag ist dem Leistenden durch den neuen Vertragspartner unverzüglich mitzuteilen. Die in den Vertrag eintretende Dienststelle übernimmt alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag.

(2) Das zuständige Ministerium bzw. zentrale Staatsorgan nimmt die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag wahr, wenn dies der unterstellten Dienststelle nicht möglich ist.

II. Abschnitt

Allgemeine Grundsätze

Sicherung des Bedarfs

§ 5

(1) Der Abschluß, die inhaltliche Gestaltung und die Erfüllung der Verträge, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, hat so zu erfolgen, daß der Bedarf der Besteller entsprechend den Erfordernissen der Landesverteidigung gedeckt, dabei die volkswirtschaftlich und militärisch effektivste Lösung zugrunde gelegt und somit die militär-ökonomisch vorteilhafteste Lösung gesichert wird. Vertragsbeziehungen zur ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung sind hinsichtlich der Vorrangigkeit des Vertragsabschlusses, der Planung und Bilanzierung sowie ihrer Erfüllung den volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben gleichgestellt.

(2) Soweit sich aus besonderen Anforderungen im Interesse der Landesverteidigung notwendig erhöhte Aufwendungen für die Leistenden ergeben, sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen durch die Partner oder die übergeordneten Organe der Leistenden Regelungen zu treffen, die die Durchsetzung der wirtschaftlichen Rechnungsführung und des Prinzips der Eigenwirtschaftung der Mittel für die beteiligten Betriebe gewährleisten. Das soll insbesondere durch die Anwendung von Preiszuschlägen und Befriedigung von Ausgleichsansprüchen erfolgen.

§ 6

(1) Die Leiter der Dienststellen der bewaffneten Organe und der anderen Besteller und ihre zuständigen übergeordneten Organe haben zu sichern, daß die Forderungen für den Perspektiv- und Jahresbedarf entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder Festlegungen der zentralen Staatsorgane den für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen vorgesehenen Betrieben (Finalproduzenten) oder dem zuständigen Wirtschaftsorgan zur Abstimmung bekanntgegeben werden.

(2) Die Direktoren der Betriebe bzw. Kombinate, die Generaldirektoren der VVB, die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte der Bezirke und die Leiter anderer Wirt-

schaftsorgane oder bilanzierender Organe haben in ihrem Verantwortungsbereich die erforderlichen Maßnahmen für die vollständige qualitäts-, Sortiments- und termingerechte Deckung des Bedarfs der Besteller durchzusetzen.

(3) Der Besteller kann Kooperationsvereinbarungen beitreten, die für die Erfüllung von Aufgaben im Interesse der Landesverteidigung bedeutsam sind oder vom zuständigen Staatsorgan die Schaffung der Voraussetzungen für den Abschluß einer Kooperationsvereinbarung fordern. Die gesetzlich festgelegten Aufgaben des Finalproduzenten bei Abschluß und Erfüllung von Kooperationsvereinbarungen bleiben davon unberührt.

§ 7

Entscheidungen oder andere Maßnahmen eines Betriebes oder eines für ihn zuständigen Wirtschaftsorgans, die die vollständige, qualitäts-, Sortiments- und termingerechte Realisierung der rechtzeitigen Bedarfsforderung eines Bestellers beeinträchtigen, sind nur zulässig, wenn

- a) der Besteller oder sein übergeordnetes Organ zugestimmt haben, daß die Bedarfsdeckung in anderer Weise erfolgt oder
- b) das gemäß § 10 Absätze 1 und 2 zuständige Staatsorgan eine entsprechende Entscheidung getroffen hat.

Betriebe können die Deckung des Bedarfs von Bestellern ablehnen, soweit sie zur Verweigerung des Vertragsabschlusses gemäß § 9 Abs. 4 berechtigt wären. Sie haben die Ablehnung unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, dem Besteller und dem für die Sicherung der Bedarfsdeckung zuständigen Wirtschaftsorgan mitzuteilen, das dem Besteller unverzüglich den für die Leistung zuständigen Betrieb zu benennen hat.

§ 8

(1) Verträge über Lieferungen und Leistungen für Besteller sind so rechtzeitig abzuschließen, daß sie eine Grundlage für die Ausarbeitung der Pläne der Betriebe und der Bilanzen bilden.

(2) Über Lieferungen und Leistungen, die in der Regel ausschließlich für Besteller bestimmt sind und entsprechend den besonderen Anforderungen der Besteller entwickelt, hergestellt oder durchgeführt werden (spezielle Lieferungen und Leistungen), sollen langfristige Verträge abgeschlossen werden. Diese sind spätestens bis zur Fertigstellung des Jahresplanes des Leistenden durch Konkretisierung der gegenseitigen Rechte und Pflichten zu ergänzen.

§ 9

Vertragsabschlußpflicht

(1) Die Besteller und die Betriebe sowie deren Kooperationspartner sind verpflichtet, innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes den Vertrag zur Deckung des Bedarfs des Bestellers abzuschließen (Annahmefrist). Soweit durch gesetzliche Bestimmungen für langfristige Verträge oder durch Vereinbarungen eine andere Annahmefrist zugelassen oder das Zustandekommen des Vertrages ohne ausdrückliche Annahmeerklärung des Leistenden gesetzlich festgelegt ist, gelten diese Regelungen.

(2) Die Betriebe sind nicht berechtigt, den Vertragsabschluß zu verweigern, weil erforderliche Koopera-